

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2008/0130(CNS)

23.9.2008

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der
Europäischen Privatgesellschaft
(KOM(2008)0396 – C6-0283/2008 – 2008/0130(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Harald Ettl

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

–

Vorschlag zur Ablehnung

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Rechtsausschuss, die Ablehnung des Vorschlags der Kommission vorzuschlagen..

Or. de

Begründung

Der Kommissionsvorschlag ist in dieser Form nicht akzeptabel.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

–

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

Fordert eine eigene Richtlinie, die Information, Konsultation und Mitbestimmung in der Europäischen Privatgesellschaft regelt.

Or. de

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um die SPE als Gesellschaftsform für natürliche Personen und Kleinunternehmen zugänglich zu machen, sollte sie *ex nihilo* gegründet werden oder aus einer Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung bestehender nationaler Gesellschaften hervorgehen können. Die Gründung einer SPE durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Gesellschaften sollte dem anwendbaren innerstaatlichen Recht unterliegen.

Geänderter Text

(7) Um die SPE als Gesellschaftsform für natürliche Personen und Kleinunternehmen zugänglich zu machen, sollte sie *ex nihilo* gegründet werden oder aus einer Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung bestehender nationaler Gesellschaften hervorgehen können. Die Gründung einer SPE durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Gesellschaften sollte dem anwendbaren innerstaatlichen Recht unterliegen. ***Sollte eine ex nihilo gegründete SPE mehr als 25 Beschäftigte aufweisen (niedrigster Schwellenwert für Mitbestimmung, in Schweden) oder nach ihrer Gründung grenzüberschreitend tätig werden oder ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, so muss geprüft werden, ob das Unternehmen Verhandlungen mit seinen Arbeitnehmern über ihre Mitbestimmung im Einklang mit den Regeln des SPE Statuts aufnehmen muss. In diesem Falle wird ein besonderes Verhandlungsgremium gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer¹ gegründet, mit dem Ziel, eine Vereinbarung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2001/86/EG zu erreichen.***

¹ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22

Or. de

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Für die Arbeitnehmermitbestimmung sollte das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem die SPE ihren Sitz hat („Herkunftsmitgliedstaat“). Eine SPE **sollte** nicht zur Umgehung solcher Rechte missbraucht werden. Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in den die SPE ihren Sitz verlegt, nicht mindestens das gleiche Maß an Arbeitnehmermitbestimmung vor wie der Herkunftsmitgliedstaat, sollte darüber nach der Sitzverlegung unter bestimmten Umständen verhandelt werden. Bei Scheitern dieser Verhandlungen sollten die vor der Sitzverlegung im Unternehmen geltenden Bestimmungen auch nach der Verlegung weiter gelten

Geänderter Text

(15) Für die Arbeitnehmermitbestimmung sollte das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem die SPE ihren Sitz hat („Herkunftsmitgliedstaat“). Eine SPE **darf** nicht zur Umgehung solcher Rechte missbraucht werden. Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in den die SPE ihren Sitz verlegt, nicht mindestens das gleiche Maß an Arbeitnehmermitbestimmung vor wie der Herkunftsmitgliedstaat, sollte darüber nach der Sitzverlegung unter bestimmten Umständen verhandelt werden. Bei Scheitern dieser Verhandlungen sollten die vor der Sitzverlegung im Unternehmen geltenden Bestimmungen auch nach der Verlegung weiter gelten.

Or. de

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Gemäß dem Recht eines Mitgliedstaats gebildete öffentlich-private Gesellschaften mit beschränkter Haftung und mit Sitz innerhalb der Europäischen Union können eine SPE gründen, vorausgesetzt, dass mindestens zwei von ihnen:
a) dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen; oder b) eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat haben.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Eine SPE hat ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Gemeinschaft.

Die Hauptverwaltung **oder Hauptniederlassung** einer SPE muss sich **nicht** im gleichen Mitgliedstaat befinden wie ihr eingetragener Sitz.

Geänderter Text

Eine SPE hat ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Gemeinschaft.

Die Hauptverwaltung einer SPE muss sich im gleichen Mitgliedstaat befinden wie ihr eingetragener Sitz.

Begründung

Zur Sicherstellung eines effizienten Gläubiger- und Konsumentenschutzes wird klar gestellt, dass der Sitz und die Hauptverwaltung der SPE sich im gleichen Mitgliedstaat befinden soll. Außerdem muss es bei der SPE Gründung ein grenzüberschreitendes Element geben.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Übt eine SPE, gestützt auf objektive Faktoren, wie den Standort der Räumlichkeiten, die Arbeitskräfte und Ausrüstung, ihre wirtschaftliche Tätigkeit in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem sie eingetragen ist, aus, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat eingetragen, in dem sie tatsächlich ihre wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 - Absatz 2 - Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ba) das Verzeichnis der Anteilseigner
gemäß Artikel 15***

Or. de

Begründung

Nach der VO sollte die GF für die Führung des Verzeichnisses der Anteilseigner verantwortlich sein (siehe Artikel 15). Es gibt keine Sanktionen, wenn der GF dieses Verzeichnis nicht ordnungsgemäß führt. Vor allem in der Krise ist es wichtig, dass die Liste der Anteilseigner vollständig ist, wenn z. B. ein Gesellschafter seinen Anteil noch nicht vollständig einbezahlt hat, könnte ein Gläubiger diesen Anspruch des Unternehmens auf Zahlung pfänden. Hierzu braucht er eine vollständige Liste der Anteilseigner. Es kann daher nur zielführend sein, wenn die Gesellschafter in das öffentliche Register eingetragen werden und es für den GF Konsequenzen gibt, wenn diese Informationen nicht stimmen. Dies ist aus Transparenz und Gläubigerschutzgesichtspunkten besonders wichtig.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 - Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***3b) Die Eintragung in das in Artikel 9
Absatz 1 genannte Register erfolgt unter
Mitwirkung eines Notars.***

Or. de

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4). Die Eintragung einer SPE **kann nur an eine der folgenden Bedingungen geknüpft werden:**

- (a) die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Dokumente und Angaben der SPE durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde,
- b) die Beglaubigung der Dokumente und Angaben der SPE.

Geänderter Text

(4) Die Eintragung einer SPE **ist an folgende Bedingungen zu knüpfen**

- (a) die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Dokumente und Angaben der SPE durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde **und**
- (b) die Beglaubigung der Dokumente und Angaben der SPE.

Or. de

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4'). Das Kapital der SPE beträgt mindestens **1 Euro**.

Geänderter Text

(4). Das Kapital der SPE beträgt mindestens **10 000 Euro**.

Or. de

Begründung

Der Ansatz einer Haftungsbeschränkung zum Null-Tarif und die Aufgabe der Kapitalerhaltungsvorschriften sind völlig kontraproduktiv. Er fördert den Missbrauch zu Lasten Dritter, weil damit das gefährliche Signal ausgesendet wird, dass das unternehmerische Risiko von der Allgemeinheit übernommen wird. Die SPE ohne Mindestkapital ist eine Gesellschaftsform, bei der allein die Gläubiger das Risikokapital zur Verfügung stellen. Das Mindestkapital, in Österreich für die GmbH 35.000 Euro, dient vor allem als Seriositätsschwelle, indem es den Unternehmensgründern signalisiert: Wer im Rahmen einer Kapitalgesellschaft tätig sein will und die damit verbundene Haftungsbeschränkung in Anspruch nehmen will, muss auch einen Risikobeitrag leisten.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1). Unbeschadet des Artikels 24 kann die SPE auf Vorschlag des Leitungsorgans eine Ausschüttung an die Anteilseigner vornehmen, sofern die Vermögenswerte der SPE nach dieser Ausschüttung ihre Schulden in vollem Umfang abdecken. Die SPE darf keine Rücklagen ausschütten, die ihrer Satzung zufolge nicht ausschüttungsfähig sind.

Geänderter Text

(1). Das Stammkapital darf während des Bestehens der Gesellschaft nicht an die Anteilseigner zurückgezahlt werden. Ist das Stammkapital durch Verluste verringert, muss es wieder aufgefüllt werden, ehe die Gesellschaft Ausschüttungen vornehmen kann.

Or. de

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2). Falls die Satzung dies vorschreibt, unterzeichnet das Leitungsorgan der SPE zusätzlich zur Einhaltung des Absatzes 1 vor einer Ausschüttung eine Erklärung, nachstehend „Solvenzbescheinigung“ genannt, in der bescheinigt wird, dass die SPE in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei deren Fälligkeit im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu begleichen. Den Anteilseignern wird diese Solvenzbescheinigung vor einem in Artikel 27 genannten Beschluss über die Ausschüttung vorgelegt. Die Solvenzbescheinigung wird veröffentlicht.

Geänderter Text

(2). Das Leitungsorgan der SPE unterzeichnet zusätzlich zur Einhaltung des Absatzes 1 vor einer Ausschüttung eine Erklärung, nachstehend „Solvenzbescheinigung“ genannt, in der bescheinigt wird, dass die SPE in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei deren Fälligkeit im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu begleichen. Den Anteilseignern wird diese Solvenzbescheinigung vor einem in Artikel 27 genannten Beschluss über die Ausschüttung vorgelegt. Die Solvenzbescheinigung wird veröffentlicht.

Or. de

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a) Die SPE verfügt über ein für die Beaufsichtigung des Leitungsorgans zuständiges Organ (Aufsichtsorgan oder im monistischen System nicht geschäftsführende Mitglieder der Unternehmensleitung), sofern die SPE im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt (Erklärung: 250 Arbeitnehmer ist im Rahmen der Rechnungslegung die Größenschwelle für große Kapitalgesellschaften). Der Aufgabenbereich des Kontrollorgans richtet sich nach den nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet.

Or. de

Begründung

Im Widerspruch zum Anspruch der Kommission, nämlich eine europaweit einheitliche Rechtsform zu schaffen, steht, dass aufgrund des hohen Maßes an Vertragsfreiheit, die Corporate Governance, also das Zusammenwirken von Leitung und Kontrolle in den Satzungen ganz unterschiedlich ausgestaltet sein wird, was letztlich dazu führt, dass wir nicht 27 verschiedene SPEs sondern tausende verschiedene SPEs haben werden, die alle nicht vergleichbar sein werden. Der von der Kommission eingeschlagene Weg, nämlich vieles Wichtige der Satzung zu überlassen, ist höchst fragwürdig, weil die Satzung zu jedem Zeitpunkt wieder geändert werden könne. Gläubiger, aber auch Minderheitseigentümer könnten sich daher auf die Bestimmungen in der Satzung nicht verlassen. Es wird befürchtet, dass alle Fortschritte in Richtung Stärkung der Unternehmenskontrolle wieder zu nichte gemacht werden. Daher wird gefordert, dass ab einer bestimmten Größe jedenfalls verpflichtend einen Aufsichtsrat bzw. das Board nicht geschäftsführende Mitglieder haben muss. Auch muss der Aufgabenbereich der Unternehmenskontrolle definiert werden, weil eine effiziente Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung wesentlich zu einer positiven nachhaltigen Entwicklung eines Unternehmens beitragen kann. Analog zu den Regelungen zur SE muss auch die Arbeitnehmermitbestimmung gesichert werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der eingetragene Sitz einer SPE kann im Einklang mit diesem Kapitel in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden. Die Verlegung des eingetragenen Sitzes einer SPE führt nicht zur Liquidation der SPE oder einer Unterbrechung bzw. einem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit. Auch beeinträchtigt sie nicht die aus einem vor der Verlegung mit der SPE abgeschlossenen Vertrag herrührenden Rechte oder Verpflichtungen.

Geänderter Text

1. ***Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1a kann der*** eingetragene Sitz einer SPE im Einklang mit diesem Kapitel in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden. Die Verlegung des eingetragenen Sitzes einer SPE führt nicht zur Liquidation der SPE oder einer Unterbrechung bzw. einem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit. Auch beeinträchtigt sie nicht die aus einem vor der Verlegung mit der SPE abgeschlossenen Vertrag herrührenden Rechte oder Verpflichtungen.

Or. en